



EINGEG. 11. März 2019

11. März 2019

111

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 7 A 49/17 HAL

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Flöther & Wissing,
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht (Israel)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 7. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Braun als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2019 **für Recht erkannt:**

Der Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 2017 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages abwenden, der vollstreckt werden soll, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist staatenloser Palästinenser aus dem Gazastreifen. Eigenen Angaben zufolge verließ er am ■. Juni 2015 sein Heimatland, reiste am ■. Juli 2015 über Ägypten, die Türkei, Griechenland und andere ihm namentlich nicht bekannte Länder in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■. September 2015 einen Antrag auf Asyl (

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 18. Februar 2016 gab er an, er habe sich bis zu seiner Ausreise in Rafah aufgehalten; dort lebe seine Großfamilie. Nach dem Abitur habe er als Grafikdesigner gearbeitet. Aufgrund der besonderen Situation bei ihm Zuhause gäbe es dort kein ruhiges, sicheres Leben mehr. Man werde praktisch von allen Seiten bedroht, neuerdings auch noch von den Salafisten. Er sei deshalb nach Deutschland gekommen. Andere Gründe für sein Hiersein gäbe es eigentlich nicht. Er sei in keinster Weise politisch tätig oder engagiert gewesen. Er werde nicht gesucht, weder staatlicherseits noch von dritter Seite. Im Falle einer Rückkehr fürchte er, von der Hamas festgenommen zu werden. Während seiner Tätigkeit als Grafikdesigner hätte die Hamas ihn schon ein paar Mal geärgert und festgenommen. Er habe als Grafikdesigner Werbung gemacht und sich auch mit Frauenmode beschäftigt. Die Darstellungen, die er gefertigt habe, seien wohl zu offenherzig gewesen, zumindest den Leuten von der Hamas zu weit gegangen. Deswegen seien sie zu ihm gekommen, hätten ihn beschimpft, beleidigt und mehrere Male für 3, 4 Stunden festgehalten. Im Falle einer Rückkehr habe er Angst davor, dass sie ihn vielleicht wieder schlagen oder auch länger festhalten würden. Es sei so, wenn man - wie er - schon mehrfach auffällig geworden sei, dann müsse man damit rechnen, dass die Hamas, wenn er plötzlich zurückkomme, den Verdacht habe, dass er wieder etwas getan habe. Sie würden ihn dann einfach festnehmen. Davor habe er Angst.

Mit Bescheid vom 13. Februar 2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls wurde ihm die Abschiebung in die palästinensi-

schen Autonomiegebiete angedroht. Überdies befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, der Kläger sei offensichtlich kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Er habe seine begründete Furcht vor einer Verfolgung durch die Hamas nicht glaubhaft gemacht. Sein Sachvortrag sei detailarm gewesen und habe keine konkrete Verfolgungsgefahr thematisiert. Der Kläger habe vielmehr angegeben, aufgrund der allgemeinen Situation aus seiner Heimat ausgereist zu sein. Im Laufe der Anhörung habe er dann sein Vorbringen dahingehend gesteigert, dass er im Falle einer Rückkehr eine Verhaftung durch die Hamas befürchte. Zum Ende der Anhörung habe er vorgetragen, mehrfach von der Hamas festgenommen und nach einigen Stunden wieder freigelassen worden zu sein. Das Bundesamt erachte es jedoch nicht als glaubhaft, dass eine terroristische, islamistische Organisation wie die Hamas den Kläger über längere Zeit immer wieder verhaftet und ohne weitere Konsequenzen wieder freigelassen habe. Diese Vorgehensweise erscheine nicht plausibel, da eher davon ausgegangen werden könne, dass andere Maßnahmen ergriffen worden wären, wenn man den Kläger tatsächlich wegen seiner Arbeit verfolgt hätte. Dass die Hamas den Kläger gerade wegen seiner Werbung festgenommen habe, werde aus seinem Sachvortrag im Übrigen nicht ersichtlich und sei auch nicht an den Handlungen festzumachen. Dem Kläger sei auch kein subsidiärer Schutz gemäß § 3 AsylG zu gewähren, weil ihm offensichtlich kein ernsthafter Schaden drohe. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

Der Kläger hat am 23. Februar 2017 bei dem Gericht Klage erhoben.

Er macht im Wesentlichen geltend: Im Falle einer Rückkehr bestehe die Gefahr einer Verfolgung durch die Hamas. Zudem sei durch die jüngste Änderung der israelischen Politik gegenüber den Palästinensern eine Verschärfung der Situation zu erwarten. Israel verfolge nach der Wahl des neuen Präsidenten in den USA eine aggressive Entwicklungspolitik. Dadurch, dass der neue amerikanische Präsident offensichtlich von der bislang vertretenen Zwei-Staaten-Lösung abgerückt sei, werde auch der Druck durch die israelische Armee auf die Hamas und die anderen palästinensischen Organisationen wachsen. Diese Einschätzung im Sinne einer zu beachtenden Gefahrenprognose werde noch dadurch erhärtet, dass die Hamas im Februar 2017 einen Hartliner, nämlich Jahia Sinwar, zu ihrem neuen Chef gewählt habe. Des Weiteren ergebe sich aus den Vorladungen des Palästinensischen Ministeriums des Inneren und der Nationalen Sicherheit vom 21. Januar 2015, 15. März 2015 und 01. Juni 2015, wonach er am 15. März 2015 und 02. Juni 2015 im Hauptquartier der Inneren Sicherheit, Justizgebäude, habe erscheinen sollen, und zwar wegen eines wichtigen dort anhängigen Sachverhalts, dass er im Falle einer Rückkehr in seine Herkunftsregion der Gefahr einer Verfolgung durch die Sicherheitsorgane der palästinensischen Nationalautorität, namentlich durch die Hamas, ausgesetzt sei.

Aufgrund der bei ihm diagnostizierten paranoiden Schizophrenie und posttraumatischen Belastungsstörung liege jedenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen und

den Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig und die geltend gemachten Ansprüche für nicht gegeben.

Die Berichterstatterin hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2019 zu den Gründen für seine Flucht aus dem Gazastreifen informatorisch befragt. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19. Februar 2019 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen; er ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Die dem entgegenstehenden Feststellungen des Bundesamtes, die Abschiebungsandrohung in die palästinensischen Autonomiegebiete sowie das festgesetzte Einreise- und Aufenthaltsverbot im

angefochtenen Bescheid erweisen sich somit als rechtswidrig und sind folglich aufzuheben (vgl. § 113 Abs 1 S. 1 VwGO).

Der klägerische Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich aus § 3 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Dabei ist unerheblich, ob er ein zur Verfolgung führendes Merkmal tatsächlich aufweist, sofern ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -, BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und 2 AsylG oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Dabei erfasst diese Norm schon ihrem Wortlaut nach auch alle nicht staatlichen Akteure ohne weitere Einschränkungen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 -, juris).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EU L 337/9 S. 9 ff., sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL –) abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der

Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falls die „reale Möglichkeit“ einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine eher geringere mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann es auch aus der Sicht eines besonnenen Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen ganz erheblichen Unterschied bedeuten, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber Folter oder gar die Todesstrafe riskiert. Auch gilt: Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z. B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefakten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02. Mai 2017 – A 11 S 562/17 – juris).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefakten nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrenrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Tatsachen liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit – wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von

der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02. Mai 2017 – A 11 S 562/17 –, a.a.O.).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 15 QRL) vorliegt. Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 QRL); es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG aber auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung ebenfalls dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt – entsprechend der Mitwirkungspflicht des Schutzsuchenden im Asylverfahren – eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung voraus. Der Schutzsuchende muss unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Daher kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Mai 1984 – 9 C 141/83 –, juris). Das Gericht hat sich die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Schutzsuchenden behaupteten Sachverhalts zu verschaffen, wobei für diese Überzeugungsbildung wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich ein Schutzsuchender bezüglich der Vorgänge in seinem Heimatland regelmäßig befindet, nicht die volle Beweiserhebung

notwendig, sondern die Glaubhaftmachung ausreichend ist (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012, - 3 L 147/12 - juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Denn er hat glaubhaft gemacht, dass er Verfolgung durch die Hamas erlitten und damit vorverfolgt aus dem Gazastreifen ausgereist ist.

Die Kammer hält die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2019 für subjektiv wahr und geht davon aus, dass sie auf tatsächlich Erlebten beruhen.

In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger an, dass er als Grafikdesigner für die Fatah, Frauenverbände und linke Fraktionen gearbeitet habe. Er habe mit seinem Namen versehene Plakate erstellt, u.a. habe er Plakate für Musikveranstaltungen und Feiern entworfen. Er habe auch die Innenraumgestaltung während dieser Feiern gemacht. Außerdem habe er Schilder gefertigt und Flächen von innen und außen bearbeitet. Zwischen 2013 und 2015 sei er deswegen etwa sieben Mal auf der Straße von Salafisten und Hamasangehörigen festgenommen worden. Die Hamas sei gegen seine Arbeit für den Frauenverband gewesen, weil sie gegen die Stellung der Frauen in der Öffentlichkeit und gegen deren Teilnahme an Feierlichkeiten sei. Das verstoße nach Ansicht der Hamas gegen islamische Sitten. In der Haft, er sei von Rafah ins Zentralgefängnis nach Gaza gebracht worden, sei er gefoltert worden. Man habe ihn geschlagen und ihm im Schlaf Wasser übergeschüttet. Er habe auch Drohbriefe nach Hause bekommen. Als er das letzte Mal festgenommen worden sei, das sei am 19. Januar 2015 gewesen, habe man zu ihm gesagt, dass man ihn für einen Staatsverräter halte und ihm mit dem Tod gedroht, wenn er nicht mit der Hamas zusammenarbeite. Sein Vater habe ihm dann bei der Ausreise geholfen, indem er dem Kontrollposten nach Ägypten zuvor Bestechungsgeld gezahlt habe.

Dieser Vortrag des Klägers ist schlüssig, substantiiert – der Kläger hat die geschilderten Ereignisse mit Zeit- und Ortsangaben verknüpft – und lässt sich mit seinen Angaben in der Anhörung beim Bundesamt am 18. Februar 2016 vereinbaren. Ein gesteigertes Vorbringen ist nicht zu erkennen. In der Anhörung gab der Kläger auch schon an, dass er wegen seiner Tätigkeit als Grafikdesigner von der Hamas beschimpft, beleidigt und mehrmals festgehalten worden sei. Der Hamas seien seine Darstellungen, er habe sich auch mit Frauenmode beschäftigt, zu weit gegangen. Im Falle einer Rückkehr fürchte er, wieder geschlagen und länger festgehalten zu werden. Gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht nicht, dass er die fluchtbegründenden Ereignisse in der Anhörung nicht so detailliert geschildert hat wie in der mündlichen Verhandlung. Dies hat er nachvollziehbar damit erklärt, dass er noch beeindruckt gewesen sei von seiner Flucht und Angst gehabt habe. Er habe in seinem Heimatland die Hölle gesehen. Das Gericht kommt außerdem aufgrund des persönlichen Eindrucks, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, zu der Überzeugung, dass das von ihm geschilderte Verfolgungsschicksal der Wahrheit entspricht.

Dem Kläger wird, davon ist das Gericht überzeugt, eine von der Hamas gegen sie gerichtete abweichende Einstellung im Sinne von § 3b Abs. 2 AsylG zugeschrieben. Bei dieser abweichenden Einstellung handelt es sich um eine politische Überzeugung nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, als Grafikdesigner für Frauenverbände und die Fatah gearbeitet zu haben. Für die Hamas sind Personen, die Frauenverbände tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, ein Feindbild. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ist die Hamas gegen die Stellung der Frauen in der Öffentlichkeit, das verstößt nach Ansicht der Hamas gegen islamische Sitten. Die Hamas hat im Gazastreifen eine Moralpolizei eingerichtet, die in ziviler Kleidung patrouilliert und routinemäßig die Geschlechtertrennung in der Öffentlichkeit durchsetzt. Außerdem bestraft sie Frauen, die auf Motorrädern fahren, Wasserpfeife oder Zigaretten rauchen, ihre Haare unbedeckt lassen oder sich "unpassend" kleiden, zum Beispiel im westlichen Stil (Jeans, T-Shirt etc.) oder generell körperbetonte Kleidung tragen. Sich in Hosen und ohne Kopfbedeckung zu zeigen, kann dazu führen, dass Frauen – nicht nur von Männern – angepöbelt und beschimpft werden. Vielfach ist es für Frauen auch nicht möglich, das Haus ohne männliche Begleitung zu verlassen. Das Rechtssystem im Gazastreifen gewährleistet nur wenig Schutz vor Belästigung und Diskriminierung von Frauen. Palästinensische Gesetze und soziale Normen, teilweise aus der Scharia stammend, benachteiligen Frauen in den Bereichen Heirat, Scheidung und Erbrecht. Im Gazastreifen sind Frauen zumeist von Führungspositionen innerhalb der Hamas ausgeschlossen und bei öffentlichen politischen Versammlungen abwesend (BFA, Palästinensische Gebiete – Gaza, 12. September 2018, Seite 22). Überdies sieht die Hamas wohl auch in Personen, die für die Fatah arbeiten, einen politischen Gegner. Die Hamas hat 2006 bei Parlamentswahlen gesiegt und ein Jahr später gewaltsam die Kontrolle des Gazastreifens übernommen. Seitdem gab es keine neuen Parlaments- oder Präsidentschaftswahlen mehr. Auch wenn am 12. Oktober 2017 ein drittes Versöhnungsabkommen zwischen der Fatah und der Hamas, den beiden wichtigsten politischen Bewegungen in Palästina, in Kairo unterzeichnet wurde, so blieben dennoch bis heute Versöhnungs- und Wiedervereinigungsversuche weiterhin erfolglos. Die Hamas regiert de facto weiterhin Gaza (BFA, Palästinensische Gebiete - Gaza, 12. September 2018, Seite 6 f.).

Bei der Hamas handelt es sich um nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG. Sie besitzt das Gewaltmonopol im Gazastreifen. Ihr ist asylrechtlich erhebliche Verfolgungsfähigkeit hinsichtlich der dort aufhältigen Bevölkerung beizumessen (OVG Niedersachsen, Urteil vom 26. Januar 2012 – 11 LB 97/11 -, juris). Israel, die EU und die USA stufen die Hamas als Terrororganisation ein (BFA, Palästinensische Gebiete – Gaza, 12. September 2018, Seite 8).

Da der Kläger glaubhaft dargelegt hat, dass er vorverfolgt ausgereist ist, wird gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie vermutet, dass ihm im Falle der Rückkehr in den Gazastreifen ein ernsthafter Schaden droht. Anhaltspunkte, die die Vermutung widerlegen, sind nicht ersichtlich. Wie bereits ausgeführt, regieren die Verfolger des

Klägers – die Hamas – de facto weiterhin Gaza. Die Flucht vor der Zusammenarbeit mit der Hamas stellt einen Akt des Widerstands durch den Kläger dar. Im Falle der Rückkehr muss er deswegen damit rechnen, zur Verantwortung gezogen zu werden; ihm drohen Tod oder körperliche Gewalt. Aufgrund der vom Kläger beigebrachten Vorladungen des Ministeriums des Inneren und der Nationalen Sicherheit vom 21. Januar 2015, 15. März 2015 und 1. Juni 2015, nach denen sich der Kläger am 15. März 2015 und am 02. Juni 2015 im Justizgebäude wegen eines wichtigen, dort anhängigen Sachverhalts habe melden sollen, ist ebenfalls beachtlich wahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr einer Verfolgung durch die Hamas ausgesetzt ist.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31. Januar 2019, Israel: Reise- und Sicherheitshinweise (Reisewarnung für den Gazastreifen) steht dem Kläger auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG offen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt

oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Braun

Beglaubigt

Halle, den 11.03.2019

(elektronisch signiert)

Woldmann, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle